



**23. - 26. Jänner 2024**  
**Messezentrum Salzburg**  
**casa-messe.at**

Messe-Öffnungszeiten:  
 Di – Do: 9.00 – 18.00 Uhr, Fr: 9.00 – 17.00 Uhr

Eine Veranstaltung von  
  
 Austrian Exhibition Experts GmbH  
 Prater 7, Top 3, A-1020 Wien  
 E: casa@expo-experts.at

## ANMELDUNG (1)

an [casa@expo-experts.at](mailto:casa@expo-experts.at)

bis 30.04.2023 mit 5% Frühbucherrabatt auf Flächenmiete

bis 30.09.2023 zum Regulärpreis

AusstellerIn  MitausstellerIn

### IHR EINTRAG IM ONLINE-AUSSTELLERVERZEICHNIS UND HALLENPLAN

Anfangsbuchstabe für die alphabetische Reihung

Firmen-/Markenname

---

Bitte tragen Sie hier bis zu 5 Nummern aus der Produktgruppenliste ein (Liste auf Seite 3):

--	--	--	--	--

Website Adresse (URL)

---

Facebook Seite

facebook.com / \_\_\_\_\_

Weitere Social Media Profile (Instagram, YouTube, etc.)

---

<b>Marketing- &amp; Servicepauschale (obligatorisch)</b>	<b>EUR 595,00</b>
<b>Nebenkostenpauschale (obligatorisch)</b>	<b>EUR 3,50 / m<sup>2</sup></b>
<b>Mitausstellerpauschale (nur für Mitaussteller)</b>	<b>EUR 835,00</b>

Die **Marketing und Servicepauschale** ist obligatorisch und beinhaltet die Anmeldegebühr, das Kontingent an Ausstellerkarten (3 Stk. Ausstellerausweise bis 19 m<sup>2</sup>, 4 Stk. ab 20 m<sup>2</sup> und je einen weiteren pro gebuchten zusätzlichen 10 m<sup>2</sup> kostenlos), den Eintrag im Online- und im gedruckten Ausstellerverzeichnis, Werbemittel für eigene Aktivitäten. Die **Nebenkostenpauschale** beinhaltet die Abdeckung der erhöhten Energiekosten. Die **Mitausstellerpauschale** beinhaltet alle Leistungen der Marketing- und Servicepauschale.

### ALLGEMEINE FIRMENDATEN / FAKTURENADRESSE

UID-Nr.
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch
Straße / Postfach
Land / PLZ / Ort
Telefonnummer Firma
E-Mail-Adresse Firma

### ANSPRECHPARTNER

<input type="checkbox"/> Frau Titel / Vorname / Nachname GeschäftsführerIn
<input type="checkbox"/> Herr
<input type="checkbox"/> Frau Titel / Vorname / Nachname SachbearbeiterIn
<input type="checkbox"/> Herr
(Mobil)Telefonnummer SachbearbeiterIn
E-Mail-Adresse SachbearbeiterIn*

### FAKTURENADRESSE

Nur wenn nicht an angemeldete Firma fakturiert werden soll


### Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

**Veronika Steyrer**  
 E: [v.steyrer@expo-experts.at](mailto:v.steyrer@expo-experts.at)  
 T: +43 676 7508028

**Anna Sperl, MA**  
 E: [a.sperl@expo-experts.at](mailto:a.sperl@expo-experts.at)  
 T: +43 676 7508028

**>>> PREISE (SEITE 2) >>>**

**Flächenmieten, Komplettstände, Details**

Alle angegebenen Preise verstehen sich exklusive Steuern und gesetzlicher Abgaben. Die auf den Folgeseiten abgedruckten Messebedingungen – einschließlich der in Punkt 27 enthaltenen Zustimmungserklärungen zum Erhalt von E-Mails und zur Verwendung unserer Daten – haben wir gelesen und erkennen diese als Vertragsinhalt an, dies auch bei Rücksendung des Anmeldeformulars ohne folgendseitig abgedruckte Messebedingungen (etwa per E-Mail). Zusätzlich gilt die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes, die einen integrierenden Bestandteil dieser Messebedingungen bildet. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien.

Ort, Datum

Firmenmäßige Fertigung / digitale Signatur

## ANMELDUNG (2)

an [casa@expo-experts.at](mailto:casa@expo-experts.at)

bis 30.04.2023 mit 5% Frühbucherrabatt auf Flächenmiete

bis 30.09.2023 zum Regulärpreis

### FLÄCHENMIETE (LEERFLÄCHE)

Bitte Flächenart ankreuzen & Größe angeben

Standart / Preis pro m <sup>2</sup>	bis 50 m <sup>2</sup>	51 - 149 m <sup>2</sup>	ab 150 m <sup>2</sup>	ab 200 m <sup>2</sup>	ab 300 m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Reihe mind. ____ max. ____m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> EUR 132,00	<input type="checkbox"/> EUR 130,00			
<input type="checkbox"/> Ecke mind. ____ max. ____m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> EUR 145,00	<input type="checkbox"/> EUR 143,00	<input type="checkbox"/> EUR 116,00	<input type="checkbox"/> EUR 93,00	<input type="checkbox"/> EUR 78,00
<input type="checkbox"/> Kopf mind. ____ max. ____m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> EUR 157,00	<input type="checkbox"/> EUR 154,00			
<input type="checkbox"/> Insel mind. ____ max. ____m <sup>2</sup>	ab 150 m <sup>2</sup> buchbar	ab 150 m <sup>2</sup> buchbar			

Die Flächenmiete ist der Preis pro Quadratmeter exklusive Marketing- & Servicepauschale, Standbau, Strom, Steuern und gesetzlicher Abgaben. Mit Unterschrift verpflichten Sie sich zur Einhaltung der Mindeststandards (Standwände). Wenn Sie keine Standwände aufstellen, anerkennen Sie, dass sich Austrian Exhibition Experts das Recht vorbehält, die Standbegrenzungswände auf Ihre Kosten aufstellen zu lassen. Rollups oder Ähnliches gelten nicht als Standwände. Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen und mindern nicht die Flächenmiete.

### WELT DER STOFFE

Komplettstand Typ 1 (Grundausstattung) oder Typ 2 (Fertigstand) ist verpflichtend zusätzlich zur Leerfläche zu buchen

Typ	Preis pro m <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Typ 1 (Grundausstattung)	EUR 92,00
<input type="checkbox"/> Typ 2 (Fertigstand)	EUR 128,00

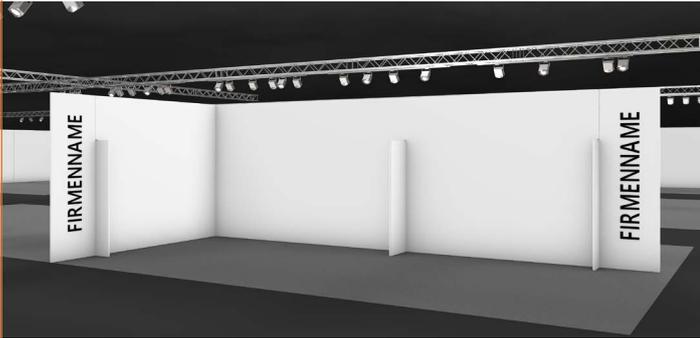
**5% Treuebonus auf den Aufbau  
 „Welt der Stoffe“ für Aussteller  
 der belétage salzburg 2023**

Der jeweilige Komplettstand-Preis beinhaltet den einheitlichen Standaufbau in bezugsfertiger Komplettausstattung inklusive Stromanschluss gemäß beiliegendem Ausstattungsblatt. Details zu den Komplettständen finden Sie auf Seite 3. Bitte Seite 3 ebenfalls ausfüllen und Ihrer Anmeldung beilegen. Exklusive Flächenmiete, Marketing- und Servicepauschale, Steuern und gesetzlicher Abgaben.

**KOMPLETTSTAND**  
**„WELT DER STOFFE“**

Dieses Formular bitte ebenfalls ausfüllen und gemeinsam mit Ihrer Anmeldung (Seite 1 und 2) an [casa@expo-experts.at](mailto:casa@expo-experts.at) senden

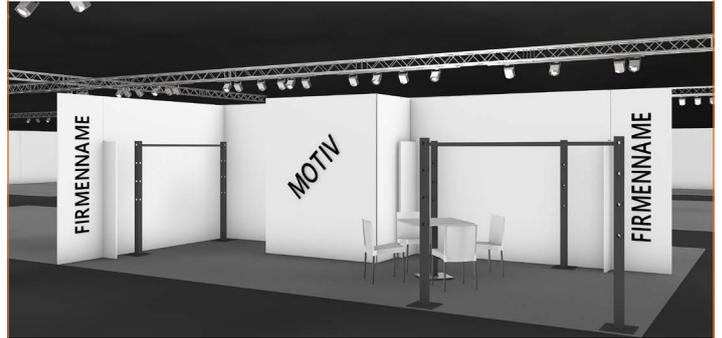
**TYP 1** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> **Komplettstand Typ 1** á EUR 92,00 / m<sup>2</sup>



**Grundausstattung „Welt der Stoffe“**

- inklusive Beleuchtung
- inklusive Stromverbrauch
- Teppichboden, Bahnenware dunkelgrau (mit Schutzfolie)
- Rück- (250 cm hoch) und Trennwände (250 cm hoch) in Paneelbauweise Oberfläche weiss glänzend, Wandstärke 3,5 cm
- Beleuchtung abgehängt v. Hallendecke, inkl. Hängepunkte und Prerigg Powerspot 150 Watt Lichtleistung, HQL – Kaltlicht, montiert auf Stromschienen (1 Stk. Strahler / 5 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche)
- 2 Stk. Beschriftungsboards (H=250 cm, B=75 cm), weiß glänzend, inkl. Firmenname
- 1 Stk. Elektrohauptanschluss 3 kW inkl. Energieserviceabgabe

**TYP 2** \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> **Komplettstand Typ 2** á EUR 128,00 / m<sup>2</sup>



**Fertigstand „Welt der Stoffe“**  
 enthält zusätzlich zur Grundausstattung „Typ 1“

- 1 Stk. Koje mit Vorhang lichtgrau
- 1 Set Besprechungstisch mit 4 Stühlen pro 25 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche
- 1 Stk. Präsentationsständer inkl. 1 Kleiderstange (B= 200 cm) pro 8 m<sup>2</sup> Ausstellungsfläche
- 1 Stk. Brand- / Motivwand (H=250 cm, B=200 cm), komplett mit Digitaldruck

**Zusatzausstattung (bitte Auswahl treffen)**

_____ Stk. Präsentationsständer mit 1 Stk. Kleiderstange (1,0 m Länge)	EUR 94,60 / Stk.
_____ Stk. Präsentationsständer mit 1 Stk. Kleiderstange (1,5 m Länge)	EUR 141,80 / Stk.
_____ Stk. Präsentationsständer mit 1 Stk. Kleiderstange (2,0 m Länge)	EUR 188,70 / Stk.
_____ Stk. Präsentationsregal mit 4 Stk. Fächern (2,0 m Länge)	EUR 188,50 / Stk.
_____ Stk. Besprechungstisch mit 4 Stühlen	EUR 198,70 / Stk.

Firmenwortlaut lt. Firmenbuch
SachbearbeiterIn
Telefon
E-Mail

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Firmenmäßige Fertigung / digitale Signatur \_\_\_\_\_

**Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.** Es gelten die aktuellen Geschäftsbedingungen der Standout GmbH ([www.standout.eu](http://www.standout.eu)).



**23. - 26. Jänner 2024**  
**Messezentrum Salzburg**  
**casa-messe.at**

Messe-Öffnungszeiten:  
Di – Do: 9.00 – 18.00 Uhr, Fr: 9.00 – 17.00 Uhr

Eine Veranstaltung von  
**expo  
experts  
austria**  
Austrian Exhibition Experts GmbH  
Prater 7, Top 3, A-1020 Wien  
E: casa@expo-experts.at

## PRODUKTGRUPPENLISTE

Bitte tragen Sie die gewünschten Nummern im Anmeldeformular (Seite 1) ein.

### HAUS- UND HEIMTEXTILIEN

- 3101 Badtextilien
- 3102 Frottierwaren
- 3103 Bettwäsche
- 3104 Kissen und Sitzauflagen
- 3105 Küchentextilien
- 3106 Tischwäsche
- 3107 Vorhänge
- 3108 Jute, Sisal
- 3109 Teppichfliesen
- 3110 Orientteppiche
- 3111 Teppichunterlagen
- 3112 Gardinen
- 3113 Gardinenaccessoires
- 3114 Teppiche (geknüft, gewebt, getuftet)
- 3115 Schienen- und Dekorationssysteme
- 3116 Funktionale Textilien

### BODENBELÄGE

- 3201 Linoleum
- 3202 Kautschuk
- 3203 Kork
- 3204 Outdoor Beläge
- 3205 Homogen- und PVC-Beläge
- 3206 Lamine
- 3207 Marmor
- 3208 Stein
- 3209 Parkett- und Holzböden
- 3210 Teppichböden
- 3211 Funktionale Bodenbeläge

### WANDEKORATION & FARBE

- 3301 Farben
- 3302 Lacke
- 3303 Oberflächenbearbeitung
- 3304 Holz- und Metallbeschichtung
- 3305 Fassadensanierung
- 3306 Stuck
- 3307 Dekofolien
- 3308 Tapeten
- 3309 Tapezierzubehör
- 3310 Dekorative Wandgestaltung
- 3311 Funktionale Wanddekoration

### SONNENSCHUTZ

- 3401 Markisen
- 3402 Karniesen
- 3403 Jalousien
- 3404 Plissees
- 3405 Rollos
- 3406 Insekten- und Pollenschutz
- 3407 Außenliegender Sonnenschutz

### WOHNEN, MÖBEL, AMBIENTE

- 3501 Polstermöbel
- 3502 Kleinmöbel
- 3503 Eisen-, Rattan-, Korb- u. Bambusmöbel
- 3504 Dekokissen und Decken
- 3505 Dekoration und Wohnaccessoires
- 3506 Tischkultur
- 3507 Akustik
- 3508 Outdoor
- 3509 Smart Home
- 3510 Beleuchtung
- 3511 Beleuchtungszubehör

### MÖBEL UND DEKOSTOFFE

- 3601 Dekostoffe
- 3602 Möbelstoffe
- 3603 Polsterleder
- 3604 Kunstleder

### TECHNIK & ZUBEHÖR

- 3701 Maschinen
- 3702 Bügelanlagen
- 3703 Bügel- und Abhängetechnik
- 3704 Nähmaschinen
- 3705 Polstergestelle
- 3706 Klebstoffe und Klebetechnik
- 3707 Spachtelmasse
- 3708 Schleifmittel
- 3709 Leisten-Profile
- 3710 Befestigungstechnik
- 3711 Spezialwerkzeuge
- 3712 Federkern
- 3713 Nähservice
- 3714 Werkzeuge für Bodenleger
- 3715 Werkzeuge für Raumausstatter

### SCHLAFEN

- 3801 Betten
- 3802 Wasserbetten
- 3803 Matratzen
- 3804 Kissen
- 3805 Bettfedern
- 3806 Bettwaren
- 3807 Decken
- 3808 Schaumstoffe

### DIENSTLEISTUNG & SERVICE

- 3901 Fachinstitutionen
- 3902 Einkaufsverbände
- 3903 Dienstleister
- 3904 EDV-Lösungen
- 3905 Nachhaltigkeit



## MESSEVERSICHERUNG

Bis spätestens 10.01.2023 an [casa@expo-experts.at](mailto:casa@expo-experts.at)

Ihr Messeaufenthalt soll erfolgreich und sicher sein.  
 Für Ihre und für die Sicherheit Ihrer Ausstellungsgüter können Sie nachstehendes Versicherungspaket abschließen.

### I. Versicherung der Ausstellungsgüter

**Wo gilt die Versicherung?**

Während der von Austrian Exhibition Experts GmbH veranstalteten Messe, am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa.

**Welche Schäden sind versichert?**

**Während des Transportes:** AOETB 2011 – „volle Deckung“

**Während der Messe:**

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Beraubung, Einbruchdiebstahl und Schäden durch Austreten von Leitungswasser
- Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Deformation
- Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen gemäß den zugrunde liegenden Bedingungen.

**Was ist versichert?**

Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien.

**Was ist nicht versichert?**

Wertgegenstände, wie z.B. Pelze, Edelmetalle, Juwelierwaren, Uhren, Valoren, Briefmarken, Antiquitäten, echte Teppiche und Kunstgegenstände sowie Lebensmittel und Pflanzen. Zu beachten ist, dass Ausstellungsgüter während der Besuchszeit zu beaufsichtigen sind und außerhalb der Besuchszeiten in geeigneter Weise gegen unbefugten Zutritt gesichert sind. Kleindimensionierte Gegenstände (z.B. Laptop, Digitalkamera, Beamer etc.) müssen in versperzbaren Vitrinen oder Behältnissen aufbewahrt werden. Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und abgebaut bzw. montiert oder demontiert werden. Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung / Demonstration. Beschädigungen der versicherten Gegenstände während des Aus- und Einpackens am Ausstellungsort zu Beginn und am Ende der Ausstellung.

**Wann gilt ein Selbstbehalt?**

Bei Schäden durch Diebstahl und Beschädigung (bzw. Bruch) gelangt ein Selbstbehalt von EUR 250,- je Schadenfall zur Anrechnung.

**Wann muss eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?**

Unverzüglich nach Schadensfeststellung im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.

**Wie hoch sind Sie versichert?**

Die Versicherungssumme ist auf „Erstes Risiko“ vereinbart, das heißt im Schadensfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt – Unterversicherung kann nicht eingewendet werden. Die gewählte Versicherungssumme sollte jedoch dem tatsächlichen Wert entsprechen.

### Welche Varianten sind möglich?

Mit Ankreuzen der Variante gilt Ihr Versicherungsschutz!	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer	Mit Ankreuzen der Variante gilt Ihr Versicherungsschutz!	Versicherungssumme für Ausstellungsgüter	Prämie je Aussteller inkl. Versicherungssteuer
<input type="checkbox"/> <b>Variante A</b>	EUR 20.000,-	EUR 81,00	<input type="checkbox"/> <b>Variante C</b>	EUR 80.000,-	EUR 211,00
<input type="checkbox"/> <b>Variante B</b>	EUR 40.000,-	EUR 131,00	<input type="checkbox"/> <b>Variante D</b>	EUR 160.000,-	EUR 331,00

### II. Messe – Unfallversicherung

**Wo gilt die Versicherung?**

Auf dem Messegelände während der Messe und der Auf- und Abbauzeit.

**Wer ist versichert?**

Der Messeaussteller und das beschäftigte Ausstellungspersonal.

**Welches Risiko ist versichert?**

Der Fall einer dauernden Invalidität infolge eines Unfalles.

**Wie hoch sind Sie versichert?**

Bis EUR 72.500,- je Person, maximal EUR 145.000,- für alle auf dem Messestand anwesenden Personen.

### Wie schließen Sie die Versicherung ab?

**Wo tätigen Sie den Abschluss?**

Auf diesem Versicherungs-Anmeldeformular die gewünschte Versicherungssumme ankreuzen, die Sie für Ihren Messestand brauchen, datieren, firmenmäßig fertigen, scannen und an Austrian Exhibition Experts senden.

**Wie wird die Prämie bezahlt?**

Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Platzmiete bzw. nach Rechnungslegung. Der Versicherungsschutz entsteht erst nach vollständigem Zahlungseingang.

**Wer ist Versicherer?**

Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG

**Welche Versicherungsbedingungen gelten? (\*)**

AOETB 2011 (Variante „volle Deckung“) und die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (1995). Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUBV 1995). Bitte beachten Sie, dass abweichend zu den Bestimmungen des VersVG zwischen den Versicherten und Austrian Exhibition Experts GmbH vereinbart gilt, dass die Versicherten ihre Ansprüche aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend zu machen haben.

\_\_\_\_\_  
 Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
 Firmenname

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Firmenmäßige Fertigung / digitale Signatur

Stand Jänner 2023

### 1. Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner (nachstehend „Aussteller“ genannt) und dem Veranstalter betreffend Messteilnahme des Ausstellers kommt durch Rückübermittlung (per Post, Scan per E-Mail) des durch den Aussteller firmenmäßig gezeichneten Angebots bzw. Anmeldung des Veranstalters zustande. Etwaige Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Änderungen des Angebots bzw. Anmeldung des Veranstalters bzw. dieser Messebedingungen sind unwirksam. Abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Ausstellers kommen nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters zur Anwendung. Mit Unterfertigung des Angebots / Anmeldung des Veranstalters erkennt der Aussteller diese Messebedingungen vollinhaltlich an. Abgesehen von der Flächenmiete gelten diese Messebedingungen sinngemäß auch für alle Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, wie Werbeleistungen, Ausstellerversicherung, Standaubleistungen, Miete von Ausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Im Zusammenhang mit einer Flächenmiete kann der Aussteller schriftliche Zusatzbestellungen über einen befugten Vertreter vornehmen, wobei ein Vertragsabschluss per E-Mail ausreichend ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern oder die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses auf einen anderen Termin zu verschieben, ohne dass der Aussteller daraus Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter (z. B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Durchführung der Veranstaltung einem Dritten (Lizenznehmer) zu übertragen. Der Aussteller erteilt bereits durch Unterfertigung des Angebots bzw. Anmeldung des Veranstalters seine Zustimmung zu einer allfälligen zukünftigen Vertragsübernahme, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Ausstellers bedarf, sodass der Aussteller im Falle der Übertragung der Durchführung der Veranstaltung an einen Dritten (Lizenznehmer), wovon der Aussteller zu verständigen ist, sämtliche Rechte und Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Dritten (Lizenznehmer) geltend machen kann.

### 2. Entgelt

Mit dem Eingang des vom Aussteller unterfertigten Angebots bzw. Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils im Angebots bzw. Anmeldung des Veranstalters angeführten Preise für die genannten Leistungen bzw. Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter der Standfläche wird voll verrechnet. Sämtliche angegebene Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist der Aussteller zur Zahlung aller anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Werbeabgabe und Rechtsgeschäftsgebühren, verpflichtet.

### 3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, dem Aussteller ein Angebot zukommen zu lassen. Die Zusage eines Angebots einschließlich Platzzuteilung liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Auf der Messe dürfen nur die Produktgruppen, die auf der Messewebsite angeführt sind, ausgestellt, erworben und verkauft werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Produkte während der gesamten Mesседauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes sind unzulässig. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Veranstalter den Vertrag fristlos beenden und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Aussteller geltend machen. Aus der Übermittlung eines Angebots zur Messteilnahme kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe abgeleitet werden. Der Veranstalter ist im alleinigen Ermessen und ohne Zustimmung des Ausstellers berechtigt, nachträglich eine Standfläche in einer anderen Lage zuzuweisen, die Größe der Standfläche bis zu einem Ausmaß von 10% abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Bei Änderung der Größe der Standfläche wird das vereinbarte Entgelt an das geänderte Flächenausmaß angepasst. Weitere Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die gegenständlichen Messebedingungen, deren integrierende Vertragsbestandteile sowie weitere im Angebot genannte Bedingungen vollständig auf seine Mitarbeiter, Vertreter, Mitaussteller und dritte Messteilnehmer zu überbinden und deren Einhaltung sicherzustellen und haftet für die Einhaltung der genannten Bestimmungen wie für eigenes Verschulden.

### 4. Marketing- & Service-, Nebenkostenpauschale

a) Marketing- & Servicepauschale  
Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet. Die Marketing- & Servicepauschale beinhaltet, je nach Größe der Standfläche, ein Kontingent an Ausstellerkarten sowie die Eintragung des Ausstellers im Online- und gedruckten Ausstellerverzeichnis und diverse Werbemittel zur eigenen Verwendung.

b) Nebenkostenpauschale  
Der Aussteller ist zur Bezahlung der Nebenkostenpauschale pro m<sup>2</sup> verpflichtet, sofern diese vom Veranstalter ausgewiesen ist. Die Nebenkostenpauschale beinhaltet die Abdeckung der erhöhten Energiekosten.

### 5. Stornierung

Im Falle einer Absage der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Aussteller (Stornierung) hat der Aussteller an den Veranstalter folgende verschuldensunabhängige Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50 % des vereinbarten Entgelts, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% des vereinbarten Entgelts, jeweils zusätzlich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten, bereits erbrachter Leistungen des Veranstalters sowie bestellter digitaler Produkte und Standaubau. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

### 6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Rückübermittlung des unterfertigten Angebots / der Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung, die bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen und Zusatzaufträge bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, ist dieser ohne weitere Fristsetzung berechtigt, den zugewiesenen Stand an einen Dritten zu vergeben und Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Aussteller zu verrechnen. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen, widrigenfalls die Rechnung als durch den Aussteller genehmigt gilt. Für den Fall des Zahlungsverzuges können vom Veranstalter ab Fälligkeit 12 % Verzugszinsen p.a. sowie EUR 40,- an pauschalen Mahngebühren verrechnet werden. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten festgelegten Klags- und Exekutionskosten. Sollte die Rechnung an einen anderen Rechnungsempfänger ausgestellt werden, hat der Aussteller dessen fristgerechte Zahlung sicherzustellen und ist bei Zahlungsverzug des anderen Rechnungsempfängers zur unverzüglichen Bezahlung des Entgelts verpflichtet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen – welcher Art auch immer – die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

### 7. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist insbesondere dann berechtigt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten wenn:

- 1) der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,
- 2) ein Insolvenzverfahren gegen den Aussteller erfolgt oder bevorstehend oder dessen Zahlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist,

- 3) noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen,
- 4) die Exponate des Ausstellers nicht den auf der Messewebsite angegebenen Produktgruppen entsprechen, gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder gewerbliche Schutzrechte verletzen oder
- 5) der Aussteller gegen Regelungen dieser Messebedingungen verstößt.  
Im Falle eines Vertragsrücktritts des Veranstalters kommt Punkt 5. sinngemäß zur Anwendung.

### 8. Mitaussteller

Mitaussteller sind Dritte, die gemeinsam mit dem vertragsschließenden Aussteller dessen Standfläche auf Basis dieser Messebedingungen für ihre eigene Geschäftstätigkeit nutzen. Der Aussteller ist verpflichtet, Mitaussteller für den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis bekanntzugeben. Für jeden Mitaussteller ist die angegebene Mitausstellergebühr sowie die Marketing- und Servicepauschale zu entrichten. Darüber hinaus bedarf eine gänzliche oder teilweise Vermietung oder Überlassung der Standflächen an dritte Messteilnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Messebedingungen.

### 9. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, wie Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Naturereignisse, Brand, behördliche Verfügungen, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen, nicht durchgeführt werden oder muss diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verschoben werden, wird der Veranstalter den Aussteller hiervon unverzüglich verständigen. Der Veranstalter ist weiters berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben, wenn sich die Bedingungen für die Abhaltung der Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus oder einer vergleichbaren Infektionserkrankung oder durch diesbezügliche behördliche Anordnungen bzw. Auflagen verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn im jeweiligen Einzelfall kein Fall höherer Gewalt gegeben ist. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben und wird dies dem Aussteller nach Möglichkeit drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekannt geben. Im Falle der Verschiebung einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes stehen dem Aussteller keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5., an den Veranstalter verpflichtet, ausgenommen hiervon sind bereits erbrachte Leistungen. Im Falle der Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes ist der Aussteller nicht zur Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 2., an den Veranstalter verpflichtet, bzw. ist ein bereits bezahltes Entgelt vom Veranstalter zurückzubehalten, stehen dem Aussteller darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Veranstalter verpflichtet, ausgenommen hiervon sind bereits erbrachte Leistungen.

### 10. Verkaufsregelung

Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Auf Messen ist der Direktverkauf bzw. die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter sämtliche hieraus resultierenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. Der Aussteller verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen. Die Gastronomie wird ausschließlich durch einen Vertragspartner des Veranstalters oder der Veranstaltungsorte betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu unterbinden.

### 11. Ausstellerkarten, Ausstellerparkkarten

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal eine, je nach Größe der Standfläche, festgelegte Anzahl an Ausstellerkarten, die für die gesamte Mesседauer (inkl. Auf- und Abbau) Gültigkeit haben. Zusätzlich benötigte Ausstellerkarten und Ausstellerparkkarten können vom Aussteller zu den auf der Messewebsite vom Veranstalter festgelegten Preisen bezogen werden.

### 12. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Standfläche dem Aussteller ohne Standbegrenzungswände und ohne Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sollten sich baulich bedingt Säulen, Träger, Brandschutzeinrichtungen udgl. auf der Standfläche befinden, ergibt sich hieraus kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung des Entgelts. Der Aussteller ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Planung eines Standaubaus beim Veranstalter über die baulichen Gegebenheiten seiner Standfläche zu informieren. Der Aussteller hat seinen Messestand so zu gestalten, dass die Standgrenzen nicht überschritten werden und benachbarte Standflächen nicht durch Exponate, Werbeflächen usw. beeinträchtigt werden. Aussteller, die keinen Messestand auf der ihnen zugewiesenen Standfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Standfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen. Standaufbauten des Ausstellers (einschließlich Beschriftungen und Dekorationen) dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter einzureichen. Bei zweigeschöbiger Standaubauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzgebühr pro Quadratmeter überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung mehrgeschöbiger Stände muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller (ausgenommen Inselstände) sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glasaufbauten (ausgenommen Sicherheitsglas) dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von der Standgrenze platziert werden.

Vom Veranstalter gemietete Messestände sind sorgsam zu behandeln. Insbesondere ist das Nageln, Bohren und Kleben auf allen Flächen untersagt. Gestrichene Wände dürfen tapeziert werden, wobei die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller rückstandsfrei zu entfernen sind, widrigenfalls dies vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt wird. Bei Beschädigungen ist der Aussteller zum Ersatz des entsprechenden Neupreises verpflichtet.

Der Aussteller hat seine Standfläche während der Öffnungszeiten der Veranstaltung permanent mit ausreichend Personal zu besetzen und mit seinem Namen und seiner Anschrift klar erkennbar zu kennzeichnen.

Die auf der Messewebsite bekannt gegebenen Auf- & Abbauzeiten sind vom Aussteller strikt einzuhalten. Überschreitungen dieser Zeiten sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und gegen Entrichtung der auf der Messewebsite genannten Entgelte für die Verlängerung dieser Zeiten zulässig. Bei einer nicht genehmigten Überschreitung dieser Zeiten ist der Aussteller zur Bezahlung der zusätzlichen Entgelte als Mindestersatz verpflichtet, wobei sich der Veranstalter die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vorbehält. Der Beginn des Standaufbaues muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung seitens des Ausstellers, so ist der Veranstalter berechtigt, die zugewiesene Standfläche ohne weitere Verständigung an einen Dritten zu vergeben bzw. Stornogebühren an den Aussteller zu verrechnen. Die Aufbauarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Für den Fall der Überschreitung der Auf- / Abbauzeit werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und Gegenstände und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Nach dem Abbau hat der Aussteller den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Stand Jänner 2023

Der Aussteller hat dem Veranstalter Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Standflächen, Aufbauten und Einrichtungen verursacht wurden, zu ersetzen. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller auf eigenes Risiko zu verwahren.

### 13. Technische Standeinrichtung

Strom-, Wasser- und sonstige technische Anschlüsse können dem Aussteller gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt werden. Installationen an Versorgungsleitungen dürfen ausschließlich von Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Sämtliche Geräte, Anlagen und Installationen des Ausstellers müssen den relevanten Normen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

### 14. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung (MSV) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

### 15. Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden und ist verpflichtet, den Veranstalter hinsichtlich diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der Ausstellungsgegenstände, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge des Ausstellers. Abgesehen von Personenschäden ist die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers, welcher Art und auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Veranstaltung dem Aussteller, dessen Bediensteten oder Dritten entstehen, auf Schäden begrenzt, bei denen seitens des Ausstellers nachgewiesen wird, dass diese durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet wurden. Eine Haftung des Veranstalters für indirekte Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen. Die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers – auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer – ist generell mit einem maximalen Gesamtbetrag in der Höhe des vertragsgegenständlichen Entgelts begrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter etwaige Ansprüche sofort, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls diese als verwirkt gelten. Schadenersatzforderungen des Ausstellers sind spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem schadensverursachenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen. Weitere hier nicht genannte Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Ausstellers aus welchem Rechtsgrund auch immer sind, sofern gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

### 16. Sicherheit

Bei einer Ausstellung von Waffen ist der Aussteller verpflichtet, durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere versperrte Schaukästen und diebstahlsichere Sicherung mittels Stahlseilen oder sonstigen geeigneten Befestigungen, sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugriff bzw. Diebstahl von Waffen oder Waffenteilen ausgeschlossen ist. Außerhalb der Ausstellungszeiten hat der Aussteller die Waffen entweder zu entfernen oder diebstahlsicher zu versperren (z. B. in einem Waffentresor) oder auf eigene Kosten eine gesonderte Bewachung seiner Ausstellungsfläche zu veranlassen. Schusswaffen dürfen generell nur in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand (z. B. Entfernung oder Kürzen des Schlagbolzens, verplombter Lauf usw.) ausgestellt werden. Darüber hinaus ist der Aussteller zur strikten Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verwahrung von Waffen verpflichtet. Verkaufte Waffen dürfen nicht unmittelbar an die Käufer ausgehändigt werden. Scharfe Munition, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial dürfen weder ausgestellt noch verkauft oder weitergegeben werden. Etwaige Schießanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der zuständigen Behörden. Etwaige Zieldarstellungen müssen sich auf die Jagd beziehen (z. B. Ringscheiben, Tierziele) und dürfen keine Menschen oder menschenähnliche Wesen abbilden. Im Falle einer Missachtung der hier genannten Vorschriften ist der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers berechtigt, Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Messestand zu schließen. Der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich Forderungen Dritter, die auf eine Verletzung der hier festgelegten oder gesetzlicher Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.

### 17. Messeversicherung

Sofern nicht abweichend vereinbart, ist im Leistungsgegenstand keine Versicherung für Gegenstände und Ausrüstung des Ausstellers bzw. des Messestands enthalten. Wenn der Aussteller eine entsprechende Versicherung mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen abschließt, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses schriftlich getroffenen Bedingungen.

### 18. Ausstellerverzeichnis & Werbemittel des Veranstalters

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mitaussteller) ist zur Eintragung in das Ausstellerverzeichnis verpflichtet. Die Mindesteintragungen werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Aussteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass der Messeeinsteiger im Ausstellerverzeichnis korrekt und vollständig angegeben ist. Der Veranstalter haftet nicht für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Ausstellerverzeichnis sowie anderen Messeedrucksorten (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nicht-einschaltung, etc.). Der Veranstalter stellt dem Aussteller bei Bedarf Werbemittel zu den auf der Messewebsite angegebenen Bedingungen und Preisen zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und diese zu der Veranstaltung einzuladen (Einladungskarten, Eintrittsgutscheine).

### 19. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standflächen verteilt werden. Werbemaßnahmen für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbe- und Marketingaktivitäten außerhalb der Standfläche, insbesondere auf den Parkplätzen sowie die Durchführung von Befragungen sind dem Aussteller nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt erlaubt. Bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind.

### 20. Sonderveranstaltungen & Vorführungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen, die über eine übliche Präsentation der Waren hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase udgl. verursachen oder den Messebetrieb beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen so ausgestaltet sein, dass die Geräuschkulisse ein Ausmaß von 40 dB nicht überschreitet. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche (Entschädigungs-) Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind. Sofern nicht abweichend auf der Messewebsite angegeben, ist der Aussteller verpflichtet, allenfalls erforderliche Anmeldungen bei der AKM eigenverantwortlich vorzunehmen. Die Durchführung von Glücksspiel ist dem Aussteller nicht gestattet.

### 21. Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter ist im Falle des Filmens und Fotografierens und der anschließenden Verwendung von Bildaufzeichnungen verpflichtet, alle datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anderer Aussteller anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

### 22. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Standfläche und Entsorgung der Abfälle in den vorgesehenen Behältnissen obliegt dem Aussteller. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Ersatzvornahme werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers können vom Veranstalter zugelassene Reinigungs-partner die Standreinigung übernehmen. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

### 23. Transport und Parken

Das Befahren der Messehalle mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist verboten. Bei Spezialtransporten hat der Aussteller zeitgerecht eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Ab Aufbauende dürfen Fahrzeuge nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden; insbesondere sind Eingänge, Auffahrten und Feuerwehrritzen permanent freizuhalten. Während der Messe dürfen LKW über 3,5t nicht auf den Parkplätzen abgestellt werden. Der Veranstalter kann widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters entfernen lassen. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste bzw. für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messespediteur lagert Ausstellungs- & Verpackungsgut nötigenfalls auf Kosten und Risiko des Ausstellers ein.

### 24. Standbewachung

Während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, der Messeingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Hallen) vorgenommen. Zusätzliche gesonderte Standbewachung sind vom Aussteller beim Veranstalter oder dessen Partnerunternehmen zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Eine Durchführung der Standbewachung durch vom Aussteller beauftragte Drittbewachungsunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist generell verboten.

### 25. Pfandrecht

Zur Absicherung offener Forderungen steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den Ausstellungsgegenständen, dem Messestand und den Ausrüstungsgegenständen des Ausstellers zu. Zur Ausübung dieses Pfandrechts bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Hierbei können die Gegenstände vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Standfläche entfernt und eingelagert werden. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände freihändig zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

### 26. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch steuerrechtliche Vorschriften, wie Regelungen betreffend Registrierkassen, Brandschutz- und veranstaltungsrechtliche Vorschriften, die Hausordnung und technische Richtlinien der Veranstaltungsorte und sonstige auf der Messewebsite angeführte Bedingungen sind durch den Aussteller strikt einzuhalten. Den Anordnungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch auf den zum Messegelände gehörigen Park- und Verkehrsflächen. Die Nichtbeachtung dieser Regelungen und Anordnungen bzw. sonstiger vertraglicher Vereinbarungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand ohne weitere Abmahnung auf Kosten des Ausstellers zu schließen bzw. diesen ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu räumen.

### 27. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Austrian Exhibition Experts GmbH und der Datenschutzerklärung für Aussteller, die auf der Messewebsite abrufbar sind. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Messeanmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärungen des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

### Einwilligung zur Datenverarbeitung und nach § 107 TKG zum Erhalt von E-Mail-Newslettern und Telefonischem Kontakt

Sie erteilen Ihre ausdrückliche Zustimmung in die Datenbank von Austrian Exhibition Experts aufgenommen zu werden und stimmen der - in der Datenschutzerklärung der Austrian Exhibition Experts ([www.expo-experts.at/datenschutz](http://www.expo-experts.at/datenschutz)) beschriebenen - Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Sie erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass Austrian Exhibition Experts GmbH und ihre Partner ([www.expo-experts.at/partner](http://www.expo-experts.at/partner)) Ihnen von Zeit zu Zeit E-Mails mit Informationen, Werbung und Umfragen zu eigenen Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen sowie Informationen zu Produkten oder Leistungen anderer Unternehmen mit Bezug auf Messeveranstaltungen oder ähnliche Events ("E-Mail-Newsletter") zusenden oder Sie telefonisch zu Zwecken der Information, Werbung und Umfragen zu eigenen Veranstaltungen und Leistungen kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an [office@expo-experts.at](mailto:office@expo-experts.at) widerrufen werden.

### 28. Schriftlichkeit

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sofern nicht abweichend geregelt, bedürfen Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze dieser Messebedingungen sowie sonstiger Vertragsbestandteile der Schriftform. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller keine Rechte welcher Art auch immer ableiten.

### 29. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters. Sollten eine der Bestimmungen dieses Vertrages wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Das Angebot des Veranstalters und etwaige zusätzliche Vereinbarungen der Parteien, die Hausordnung und die technischen Richtlinien der Veranstaltungsorte, die Ausstellerbedingungen, die Sicherheitsbestimmungen, Auf- und Abbaubedingungen sowie weitere auf der Messewebsite genannten Bedingungen und gegebenenfalls zusätzliche Bestellformulare (z. B. Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel, Seminare, Vorträge) stellen integrierende Bestandteile des Vertrages dar.